

Pflegebegutachtung

(§ 18 SGB XI)

Sobald der Antrag auf Pflegeleistungen bei der Pflegeversicherung eingegangen ist, beauftragt diese den **Medizinischen Dienst der Krankenversicherungen** (MDK) mit der Begutachtung.

In der Regel sollten zwischen der Antragstellung und dem Eingang des Bescheides bei der Pflegekasse nicht mehr als 5 Wochen liegen. In besonderen Fällen gelten verkürzte Begutachtungsfristen (Siehe auch: **Fristen Pflegebegutachtung**).

Die Begutachtung wird im häuslichen Bereich oder im Pflegeheim, gelegentlich auch im Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung, durchgeführt. Eine Ausnahme ist bei einer Erstbegutachtung die Beurteilung nach Aktenlage. Sie findet normalerweise nur dann statt, wenn der Antragsteller zwischen Antragstellung und geplantem Gutachtenstermin verstorben ist.

Vorgehensweise des MDK

Der MDK informiert den Antragsteller schriftlich über den geplanten Begutachtungstermin und über notwendige Unterlagen, die vorliegen sollten. Die Pflegegutachter sind examinierte Pflegefachkräfte oder Ärztinnen und Ärzte mit spezieller Schulung für die Pflegebegutachtung. Die **Pflegebedürftigkeit von Kindern** prüfen Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen oder Kinderärztinnen/e.

Vorbereitung auf den Besuch des Pflegegutachters

Meist wird der Besuch des MDK-Gutachters von Angst und einem unguuten Gefühl begleitet. Diese Bedenken sind unbegründet. Der Gutachter muss beurteilen, ob **Pflegebedürftigkeit** im Sinne des Pflegegesetzes vorliegt. Dazu muss er viele Fragen stellen und prüfen, ob bestimmte Handlungen ausgeführt werden können. Eine körperliche Untersuchung, wie sie beispielsweise der Hausarzt durchführt, findet nicht statt.

Für einen optimalen Ablauf sollten folgende Vorbereitungen getroffen werden:

- die Pflegeperson/en sollte/n bei der Begutachtung anwesend sein
- die einzunehmenden Medikamente sollten bereit liegen
- soweit vorhanden sollten medizinische Befundberichte vorgelegt werden
- vorhandene und genutzte Hilfsmittel sollten bereit stehen
- das Pfl egetagebuch sollte bereit liegen
- sofern ein ambulanter Dienst die pflegerische Versorgung übernimmt, möchte der Gutachter die Pflegedokumentation einsehen

Die Begutachtungssituation

Im persönlichen Gespräch mit dem Antragsteller und den Angehörigen erfasst der Gutachter die persönlichen Daten, die pflegebegründende Vorgeschichte, die ärztliche und therapeutische Versorgung, die Versorgung mit Medikamenten und Hilfsmitteln sowie die pflegerische Versorgung und die Wohnsituation.

Zudem überprüft der Pflegegutachter, ob Beeinträchtigungen in der Bewegung vorliegen, aus denen sich ein Hilfebedarf ergibt.



Beispiel

Der Händedruck lässt Rückschluss auf die Kraft des Pflegebedürftigen zu; das Zusammenführen beider Hände hinter dem Rücken, das als Schürzengriff bezeichnet wird, gibt Hinweise darauf, ob Hilfe beim Hochziehen von Unterkleidung oder beim Abputzen nach dem Stuhlgang benötigt wird.



Tipp

Vielleicht sind Ihnen manche Fragen des Gutachters peinlich, zum Beispiel die Frage, ob die Intimreinigung von Ihnen selbst oder von der Pflegeperson durchgeführt wird. Antworten Sie trotzdem wahrheitsgemäß! Nur so lässt sich der tatsächliche Hilfebedarf ermitteln.

Der Gutachter erfasst den individuellen Hilfebedarf und die dafür notwendige Pflegezeit in den Verrichtungsbereichen Grundpflege sowie häusliche Versorgung und dokumentiert sie im Formulargutachten. Er orientiert sich dabei an sogenannten Zeitkorridoren.

Im Rahmen der Begutachtung muss der Gutachter auch bewerten, ob ein erheblicher allgemeiner Betreuungsbedarf vorliegt (Siehe auch: [Eingeschränkte Alltagskompetenz](#)). Diesen besonderen Hilfebedarf haben Menschen mit einer geistigen Behinderung, einer psychiatrischen Erkrankung oder einer Demenz.

Auf Basis der erhobenen Daten beurteilt der Gutachter, ob Pflegebedürftigkeit vorliegt, ein [Pflegegrad](#) vergeben wird und [Pflegeleistungen](#) gewährt werden können. Falls erforderlich empfiehlt er eine [Hilfsmittel](#)versorgung und trifft eine Prognose zur weiteren Entwicklung. Ein Termin zur empfohlenen Wiederholungsbegutachtung wird im Gutachten aufgeführt.



Tipp

Erst im Bescheid der Pflegekasse erfahren Sie, ob Sie Pflegeleistungen erhalten.

Der Pflegegutachter äußert sich hierzu nicht.

Die Pflegekasse erhält vom Pflegegutachter das fertige Formulargutachten mit einer Empfehlung zur Pflegeeinstufung. Diese ist Grundlage für die Entscheidung der Pflegekasse. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Ist er damit nicht einverstanden, kann er dagegen [Widerspruch](#) einlegen.



Tipp

Der Pflegegutachter fragt Sie, ob Ihnen das Gutachten zugesandt werden soll. Bejahen Sie dies, da das Pflegegutachten für eine eventuelle Widerspruchsargumentation benötigt wird.

Anlaufstellen und weitere Informationsquellen

Weitere Informationen zu Pflegebedürftigkeit allgemein sowie Leistungen und Ansprüchen nach Einstufung in einen Pflegegrad finden Sie im neuraxWiki unter

[Pflegebedürftigkeit](#)

Pflegegrade

Pflegegrade und Leistungsansprüche im Überblick

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

http://www.neuraxwiki.de/artikel/details/13_Pflegebegutachtung.html

neuraxFoundation gemeinnützige GmbH

Elisabeth-Selbert-Str. 23

D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: info@neuraxWiki.de

Internet: www.neuraxWiki.de